

Stadt Spaichingen
Lkrs. Tuttlingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 11.12.06. die nachstehende Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 25.2.1992 beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung – Gebührenverzeichnis- wird wie folgt geändert/ergänzt:

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung – Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr	€
1-4 und 6-21	bleiben unverändert		
5	entfällt		
22.1	Abgeschlossenheitsbescheinigung für 2 WE/GE	150,00 €	
22.2	Abgeschlossenheitsbescheinigung bis 6 WE/GE	350,00 €	
22.3	Abgeschlossenheitsbescheinigung über 6 WE/GE Je WE zusätzlich	25,00 €	
23	Baulast (Bearbeitung)	100,00 €	
24	Baugenehmigung mit Bauüberwachung	6 v.T. der Baukosten mind. 100,-- €	
25	Werbeanlagen (unabhängig von Außen- od. Innenbereich)	50,00 €	
26	baurechtliche Zustimmung	6 v.T. der Baukosten mind. 100,-- €	
27	Baugenehmigung, baurechtliche Zustimmung oder Befreiung, Ausnahme, Abweichung, Erleichterung, Zulassung, sofern die Anlage bereits begonnen oder fertig gestellt wurde, einschließlich Baukontrolle der ungenehmigten Anlage – Nachtragsgebühr	200 € – 1.000 €	

28	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren (sofern mehr als 15 min.)	60,-- €
29	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	150,-- €
30	Mitteilung eines Hindernisses nach § 53 Abs. 4 LBO im Kenntnisgabeverfahren	1 v. T. der Baukosten mind. 150,-- €
31.1	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (bis zu 5 Angrenzer)	50,00 €
31.2	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (6-10 Angrenzer)	80,00 €
31.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (ab 11 Angrenzer)	100,00 €
32	Behördliche Durchführung des Kenntnisgabeverfahrens (einschl. Mitteilung Hindernisse, Vollständigkeitsbestätigung und Angrenzerbenachrichtigung)	1 v. T. der Baukosten mind. 150,-- €
33	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	50,00 €
34	Bauvorbescheid mit Prüfung Bauzeichnungen	1 v. T. der Baukosten mind. 150,-- €
35	Verlängerung von Baugenehmigungen und Bauvorbescheiden	1 v. T. der Baukosten mind. 50,-- €
36	Ausnahme/Abweichung (wenn nicht in LBO/BauGB vorgesehen oder außerhalb Baugenehmigungsverfahren)	6 v. T. d. Baukosten mind. 100,00 €
37	Befreiung, Ausnahme, Abweichung, Erleichterung, Zulassung als selbstständiges Verfahren	200 € – 1.000 €
38	Bauabnahmen, die nicht in der Baugenehmigung enthalten sind oder Wiederholung eines erfolglosen Abnahmetermins oder sonst erforderliche Baukontrollen sowie Nachprüfungen überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen sowie Gebrauchs- und Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 LBO) und Nachschau im Rahmen der Brandverhütungsschau (Gebühr je Termin)	50,00 €

39	sonstige erforderliche Baukontrolle (Gebühr je Termin)	50,00 €
40	sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB	25,00 €
41	Genehmigung Grundstücksentwässerung nach § 15 Abwassersatzung (AbwSa)	50,00 €

Gebührenfreiheit lfd. Nr. 22.1 - 41

42	Amtshandlungen, die der unmittelbaren Erfüllung der den Kirchen und als Körperschaften des öffentlichen Rechts- anerkannten Religionsgemeinschaften sowie den freien Wohlfahrtsverbänden, einschl. Untergliederungen und Mitgliedsverbänden auf den Gebieten der Wortverkündung und der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege obliegenden Aufgaben dienen, ausgenommen bautechnische Prüf- und Vermessungsgebühren	
----	--	--

Gebührentatbestände aus der Verwaltungsreform 2005 (zu den Ziffern 43 und 44)

43	Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch eine wasserrechtliche Entscheidung zu treffen, so ist die dafür vorgesehene Gebühr besonders zu erheben.	
44	Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die wasserrechtliche Entscheidung ersetzt, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
45	<u>Gaststätten</u>	
45.1	Persönliche Erlaubnis	30 – 5.000 €
45.2	Vorläufige Erlaubnis	30 – 300 €
45.3	Gestattung	15 – 900 €
46	<u>Gewerbesachen</u>	
46.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	100 – 1500 €
46.2	Bestätigung (§ 33 c Abs. 3 Gewo)	40 €
46.3	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens	100 – 4.000 €

46.4	<u>Reisegewerbe</u>	
46.41	Erteilung einer Reisegewerbekarte	30 – 600 €
46.42	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte	30 – 60 €
46.43	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte	25 - 250 €
46.5	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste	50 – 2.000 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 1.1.2007 in Kraft.

Spaichingen, 12. Dez. 2006

Schuhmacher
Bürgermeister